

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 32 vom 9. März 2010

Der Petitionsausschuss hat am 9. März 2010 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/617

Gegenstand: Lärm durch Kleinflugzeuge

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärm von Kleinflugzeugen. Er trägt vor, diese nutzten in Richtung Norden nicht die vorgesehene Abflugstrecke, sondern wählten den direkten Weg in niedriger Höhe über die Wohnbebauung. Insbesondere im Sommer und an den Wochenenden sei die Belästigung angesichts des Flugzeugaufkommens erheblich. Die verantwortlichen Behörden hätten auf seine Beschwerden bislang nicht ausreichend reagiert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung vorgenommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf die Beschwerden des Petenten hin hat die Fluglärmbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung GmbH sämtliche monierten Flüge anhand von Radaraufzeichnungen überprüft. Eine relevante Abweichung von der Flugroute konnte in keinem der Fälle festgestellt werden. Auch der Senator für Wirtschaft und Häfen hat stichprobenartig die Radaraufzeichnungen für die Abflüge in Richtung Norden überprüft. Nach seinen Feststellungen erfolgten die Flugbewegungen westlich des Grundstücks des Petenten. Auch wenn der Petent rügt, die Feststellungen der bremischen Behörden entsprächen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeiten, den Sachverhalt weiter zu ermitteln. Weitere Vorkommnisse sollte der Petent gegebenenfalls unmittelbar der Deutschen Flugsicherung oder dem Senator für Wirtschaft und Häfen melden.

Soweit der Petent auch Anflüge zum Flughafen Bremen über sein Grundstück rügt, kann kein Verstoß gegen luftverkehrsrechtliche Bestimmungen festgestellt werden. Die Lage des Gegen- und Queranfluges ist nicht vorgegeben, sondern wird je nach Wetterlage, Windverhältnissen und Verkehrssituation von Piloten gewählt oder von den Fluglotsen bestimmt.

Bremische Behörden haben nur sehr geringe Einflussmöglichkeiten auf den Flugverkehr. Die Festlegung von Regeln für das Verhalten im Luftraum und die Aufsicht über den Luftraum liegt beim Bund. Inso-

fern ist vorrangig die Deutsche Flugsicherung GmbH für Beschwerden über die Nichteinhaltung von Flugrouten zuständig. Nach den Informationen des Petitionsausschusses haben sich jedoch auch der Senator für Wirtschaft und Häfen und die Fluglärmbeauftragte der Beschwerden des Petenten angenommen. Die Fluglärmbeauftragte hat aufgrund der Beschwerden des Petenten ein Informationsgespräch mit den in Bremen ansässigen Luftfahrtvereinen geführt, in dem die Piloten nochmals für lärm mindernde An- und Abflugverfahren sensibilisiert und auf die möglichst genaue Einhaltung der Flugrouten und weitestgehende Vermeidung des Überflugs von Wohngebieten hingewiesen wurden. Angesichts der nach wie vor bestehenden Beschwerden des Petenten erscheint es dem Petitionsausschuss sinnvoll, dass nochmals eine derartige Veranstaltung durchgeführt wird. Er wird deshalb den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa um die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung bitten. Gegebenenfalls sollten auch der Petent und weitere betroffene Anwohner dazu eingeladen werden.

Eingabe-Nr.: L 17/633

Gegenstand: Leinenzwang und Hundeauslaufflächen

Begründung: Die Petentin bittet um Synchronisierung der Zeiten des Leinenzwangs während der Brut- und Setzzeit in Bremen und in Niedersachsen. Die Zeit des Leinenzwangs sei in Bremen im Vergleich zu Niedersachsen mehr als zwei Wochen länger. Ausreichend sei ihrer Ansicht nach ein Leinenzwang auch nur für nicht abrufbare Jagdhunde. Normale Hunde würden keine Vogelnester ausräumen. Außerdem regt die Petentin an, über das ganze Stadtgebiet verteilt in den Grünzonen Gebiete auszuweisen, in denen Hunde ohne Leine laufen dürfen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen, stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit ist erforderlich, um am Boden brütende Vögel und Jungtiere vor frei laufenden und vor allem nachsetzenden Hunden zu schützen. Demgegenüber ist das Interesse der Hundehalter, ihre Hunde frei laufen zu lassen, als nachrangig anzusehen. Die Brut- und Setzzeiten beginnen in Bremen bereits ab dem 15. März, in Niedersachsen ab dem 1. April. Allerdings haben die Feld- und Forstordnungsbehörden in Niedersachsen die Möglichkeit, diese Zeiten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auszudehnen. Bremen hat den früheren Beginn gewählt, weil viele Wiesenvögel bereits Mitte März zu brüten beginnen. Es handelt sich also nicht um eine willkürliche Festlegung. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Notwendigkeit, eine Änderung der bestehenden Regelung anzuregen.

In den öffentlichen Grünanlagen in Bremen bestehen keine ausgewiesenen Hundeauslaufgebiete. Das Hundeauslaufgebiet an der sogenannten Uniwildnis befindet sich auf einem Grundstück, das an einen Verein verpachtet ist und von diesem auch betreut wird. Der Petitionsausschuss steht der Schaffung von Hundeauslaufflächen offen gegenüber. Allerdings sind ausreichend große Flächen, die für einen wirklichen, artgerechten Hundeauslauf geeignet sind, kaum vorhanden. Die wenigen stehen in Konkurrenz zu anderen Nutzungen, wie beispielsweise Ballspiel- und Liegewiesen. Zudem müsste eine Hundeauslauffläche abgegrenzt und eingezäunt sein, damit Fußgänger oder kleine Kinder vor frei laufenden Hunden, die möglicherweise nicht gut gehorchen, geschützt sind. Der Pflegeaufwand dieser Fläche würde sich wegen der Verschmutzung mit Hundekot erhöhen. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn zum Beispiel ein Verein einen konkreten Flächenwunsch bei den zuständigen Behörden mel-

den würde und dieser auch die Verantwortung für die Pflege der Fläche mit übernehmen würde. Eine Flächenausweisung macht nur dann Sinn, wenn ein konkreter Bedarf angezeigt wird.

Eingabe-Nr.: L 17/637

Gegenstand: Erinnerung an den Holodomor

Begründung: Die Petenten dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regen an, die Erinnerung an den Holodomor aufrecht zu erhalten, indem das Thema in die schulischen Lehrpläne und Lehrveranstaltungen der Universitäten aufgenommen wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petenten, dass die Erinnerung an den Holodomor wach gehalten werden muss. Allerdings sieht er keine Möglichkeit, das Anliegen der Petenten weitergehend zu unterstützen. In den Bildungsplänen der Schulfächer werden keine Einzelthemen oder Ereignisse mehr vorgegeben. Es werden nur noch Themenbereiche benannt, innerhalb derer die jeweilige Schule unter Berücksichtigung ihrer Profile, Partnerschaften und bezogen auf aktuelle historisch-politische Ereignisse Schwerpunkte setzen kann. Die aktuellen Bildungspläne ermöglichen zwar innerhalb verschiedener Themenbereiche eine Befassung mit dem Holodomor. Allerdings stehen angesichts der historischen Erfahrungen Aspekte mit mittel- und unmittelbarem Bezug zur deutschen und europäischen Geschichte im Vordergrund der Auseinandersetzung.

Im Wissenschaftsbereich kann das Land wegen des Grundsatzes der Freiheit der Lehre keinen Einfluss auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen nehmen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat jedoch mitgeteilt, dass der Holodomor Bestandteil verschiedener Lehrveranstaltungen des Studiengangs Geschichte an der Universität Bremen sei. Der Fachbereich Rechtswissenschaften habe die Petition als Anregung genommen, das Thema in Lehrveranstaltungen einzubeziehen.

Eingabe-Nr.: L 17/645

Gegenstand: Konkurrentenschutz

Begründung: Der Petent bittet darum, dass die Polizei dazu angehalten wird, künftig keine Fahrzeuge, Uniformen oder Ähnliches für kommerzielle Filmproduktionen zur Verfügung zu stellen. Er sieht darin einen massiven Eingriff in das Wirtschaftsgeschehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Rechtsprechung müssen private Mitbewerber es grundsätzlich hinnehmen, wenn die öffentliche Hand privatwirtschaftlich tätig wird. Dies verletzt erst dann grundrechtlich geschützte Rechte der Konkurrenten, wenn die Wettbewerbsfreiheit des Handelns in unerträglichem Maße eingeschränkt wird, eine Auszerrung der Konkurrenz vorliegt oder eine Monopolstellung der öffentlichen Hand besteht. Diese Konstellation sieht der Petitionsausschuss bei der gelegentlichen Unterstützung von Fernsehproduktionen durch die Polizei im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht. Vor diesem Hintergrund kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 17/650

Gegenstand: Beihilfe

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm eine Beihilfe zu ärztlichen Behandlungskosten zu gewähren. Er trägt vor, die Jahresfrist habe er nicht einhalten können, weil er privat eine sehr belastete Zeit durchlebt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Beihilfeverordnung kann die Beihilfe nur gewährt werden, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Diese Jahresfrist ist eine rechtsgültige Ausschlussfrist. Dementsprechend kann bei Fristversäumnis eine Beihilfe nicht mehr gewährt werden. Auch wenn der Petitionsausschuss sieht, dass diese Regelung in Einzelfällen zu persönlichen Härten führen kann, bietet sie keinen Raum für Kulanz- oder Billigkeitsregelungen.

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kommt nicht in Betracht. Dies ist nur dann möglich, wenn jemand ohne Verschulden daran gehindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Bei der Beurteilung ist ein enger Maßstab anzulegen. Dafür liegen hier keine Anhaltspunkte vor.

Eingabe-Nr.: L 17/654

Gegenstand: Sicherungshypothek und Erlass von Steuerforderungen

Begründung: Der Petent, der sich schon mehrfach in der gleichen Angelegenheit an den Petitionsausschuss gewandt hat, bittet darum, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem Grundstück seiner Kinder zu löschen. Außerdem möchte er einen Steuererlass erreichen. Er trägt vor, er sei Opfer krimineller Machenschaften geworden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gegen den Petenten bestehen erhebliche Steuerforderungen. Die Steuerfestsetzungen sind bestandskräftig. Der Petent hat seinen Kindern ein Grundstück übertragen und es damit dem Zugriff der Vollstreckungsstelle entzogen. Die der Eintragung der Sicherungshypothek zugrundeliegenden Duldungsbescheide sind seit Jahren bestandskräftig. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Löschung der Sicherungshypothek.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass das Finanzamt den Erlass der Steuerforderungen abgelehnt hat. Durch die Übertragung des Grundstücks auf die Kinder hat der Petent verwertbares Vermögen der Zwangsvollstreckung entzogen und damit gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen.

Eingabe-Nr.: L 17/655

Gegenstand: Versorgung psychosomatisch schwerbehinderter Personen

Begründung: Die Petenten bemängeln die Versorgung psychosomatisch schwerbehinderter Personen. Sie tragen vor, auf die speziellen Wohnbedarfe dieses Personenkreises werde keine Rücksicht genommen. Auch Hilfen zur Herstellung beziehungsweise Verbesserung der Mobilität gebe es nicht. Darüber hinaus bitten die Petenten darum, ein Projekt für betreutes Wohnen und Pflege für psychosomatisch schwerbehinderte Personen finanziell zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die von den Petenten beschriebenen Defizite im Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrecht nicht erkennen. Seit einigen Jahren ist sowohl in der Gesellschaft als auch bei den Trägern von Sozialleistungen eine erhöhte Sensibilität für psychosomatische Erkrankungen feststellbar. Die gesetzlich vorgesehenen Hilfeleistungen erstrecken sich auch darauf, die Versorgung psychosomatisch erkrankter Personen kontinuierlich zu verbessern. Ausstattung und Lage des Wohnraums für psychosomatisch erkrankte Personen ist geregelt. Ihnen können Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau und der Ausstattung einer Wohnung gewährt werden, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entsprechen. Zudem haben Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen als Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden beitragen oder den Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Subsidiär können diesem Personenkreis auch finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gewährt werden.

Aus den Ausführungen der Petenten ergibt sich nicht, dass der hier angesprochene Personenkreis über die vorstehend geschilderten Leistungen hinausgehende Ansprüche auf Betreuung hat. Insbesondere die von den Petenten geforderte Umsetzung eines Wohnprojekts für psychosomatisch schwerbehinderte Personen mit betreutem Wohnen steht daher nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften, sodass insoweit eine finanzielle Unterstützung nicht möglich ist.

Eingabe-Nr.: L 17/657

Gegenstand: Beschwerde über gerichtliche Entscheidungen

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Arbeit einer Insolvenzverwalterin. Diese habe gegen ihre Pflichten verstoßen. Sie habe das zur Insolvenzmasse gehörende Haus erheblich unter Wert veräußert. Damit habe sie ihr, der Petentin, Geld entzogen, das für ihre Altersversorgung gedacht gewesen sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin hat sowohl die Entlassung der Insolvenzverwalterin als auch die Festsetzung ihrer Gebühren gerichtlich überprüfen lassen. Ihre Anträge wurden abgelehnt. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: L 17/693

Gegenstand: Unterstützung einer privaten Bildungsinitiative

Begründung: Der Petent dieser auch allen anderen Landesparlamenten zugeleiteten Petition bittet um Unterstützung für eine Internetplattform, auf der eine private Initiative Unterrichtsmaterialien zur kostenlosen Nutzung im Internet freigegeben hat. Er trägt vor, die Internetplattform werde

sehr gut angenommen. Die an der Initiative beteiligten Personen hätten mittlerweile die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht, sodass es für die Zukunft nötig sei, Teile der anfallenden Arbeit an bezahlte Kräfte abzugeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Internetportal wird länderübergreifend genutzt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, länderübergreifend Möglichkeiten einer Kooperation zu suchen. Dies könnte in der von der Kultusministerkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten einberufenen „Gemischten Kommission“, in der sich die Bundesländer und Rundfunkanstalten unter anderen bemühen, Onlineresourcen zum Lehren und Lernen gemeinsam zu erschließen, erfolgen. Deshalb sollte dem Petenten empfohlen werden, sich mit dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Verbindung zu setzen, damit er Konzept, Inhalt und Förderbedarf der Initiative in einer der nächsten Sitzungen der „Gemischten Kommission“ präsentieren kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/643

Gegenstand: Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags

Begründung: Die Petentin regt an, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag dahingehend zu ändern, dass hörbehinderten Menschen ein gleichberechtigter Zugang zum Fernsehangebot gewährleistet wird. Sie trägt vor, die Fernsehsender kämen ihrer Selbstverpflichtung zum Abbau von Barrieren für Hörgeschädigte nicht nach. Auch die Erfahrungen in anderen Ländern zeigten, dass nur ein vorgeschriebener Mindeststandard zu einer stetigen Verbesserung der Situation führe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der mit Wirkung zum 1. Juni 2009 in Kraft getretene 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag greift das Anliegen der Petentin auf. Danach sollen die Anbieter von Mediendiensten im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen. Damit wurde die Grundlage für einen schrittweisen Ausbau barrierefreier Angebote für behinderte Menschen gelegt. Die Regelung soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert und einer neuen Beurteilung zugeführt werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende der Rundfunkkommission in Gesprächen mit den Intendanten der öffentlich-rechtlichen Sender und Vertretern der privaten Sender einen stärkeren Ausbau der bestehenden Angebote eingefordert hat. Die Sender versicherten, dass sie bemüht seien, künftig ihre Angebote barrierefrei auszugestalten.

Eingabe-Nr.: L 17/649

Gegenstand: Beschwerde über eine Steuerfestsetzung

Begründung: Der Petent rügt die Steuerfestsetzung für zwei Jahre. Er trägt vor, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für Anschaffung und Pflege von Arbeitskleidung, für Kfz-Haftpflichtversicherung und Arztkosten seien bei seiner Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksich-

tigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus dem vom Petenten mit der Petition vorgelegten Steuerbescheid ergibt sich, dass sowohl die Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte als auch die Aufwendungen für Arbeitsbekleidung (als Aufwendung für Arbeitsmittel) berücksichtigt wurden. Allerdings waren die im Einzelnen geltend gemachten Werbungskosten niedriger als die Werbungskostenpauschale, sodass diese letztlich bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt wurde.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist als Vorsorgeaufwand im Rahmen der beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben zu berücksichtigen. Mit den vom Petenten gezahlten Beiträgen zur Sozialversicherung hat er jedoch bereits den nach dem Einkommenssteuergesetz zulässigen Höchstbetrag ausgeschöpft. Deshalb wirken sich die Prämien für die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht weiter steuermindernd aus.

Die vom Petenten geltend gemachten Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wirken sich allerdings Kosten erst dann steuerlich aus, wenn sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Dies war bei den geltend gemachten Krankheitskosten nicht der Fall.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen.

Eingabe-Nr.: L 17/656

Gegenstand: Durchführung des Transplantationsgesetzes

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert Verbesserungen bei der Umsetzung des Transplantationsgesetzes. Beispielsweise tritt er dafür ein, Krankenhäusern, die keine Spendenmeldungen weiterleiten, finanzielle Mittel zu streichen. Damit solle erreicht werden, dass die Zahl der Organtransplantationen erhöht wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses bestehen Umsetzungsdefizite bei der Durchführung des Transplantationsgesetzes. Der Ausschuss ist jedoch davon überzeugt, dass es sinnvoller ist, auf eine freiwillige Motivation der Krankenhäuser hinzuwirken. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Organspendenbeauftragten erfolgen, der zu einer Steigerung von Organentnahmen führen kann. Auch öffentliche Aktionen zur Förderung der Organspendebereitschaft in der Bevölkerung können langfristig zu einer erhöhten Organspendebereitschaft beitragen. Die vom Petenten geforderte Streichung finanzieller Mittel für die Krankenhäuser, die keine Organspenden melden, erscheint dem Petitionsausschuss im Gegensatz dazu eher kontraproduktiv.

Abschließend sei angemerkt, dass in Bremen mit den Krankenkassen und den Krankenhäusern ein freiwilliger Weg gefunden wurde, um die Krankenhäuser zu Spendenmeldungen zu motivieren. Aufgrund dessen liegt Bremen bundesweit an der Spitze der Organentnahmen (bezogen auf die Einwohnerzahl).

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/705

Gegenstand: Steuerzahlung bei Altersteilzeit

Begründung: Die Eingabe betrifft eine Angelegenheit des Bundes. Sie war deshalb zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 17/719

Gegenstand: Rentenversicherung

Begründung: Die Eingabe betrifft die Zahlung von Witwerrente durch die Deutsche Rentenversicherung. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.

Eingabe-Nr.: L 17/720

Gegenstand: Lärmschutz

Begründung: Die Eingabe betrifft die Verbesserung des Lärmschutzes an einer Bahnstrecke. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.